

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 160

Für die Anwendung des Begriffs des Flüchtlings ist nur die Begriffsbestimmung der Genfer Konvention maßgebend und nicht die des davon abweichenden Statuts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für das Flüchtlingswesen.

BGH, Beschluß v. 9. Juli 1965 - IV ZB 253/65 - OLG Köln
IG Köln

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 253/65

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

der Frau Alexandra A [REDACTED], verw. N [REDACTED], geb. K [REDACTED] in
B [REDACTED]/Belgien, [REDACTED], Boulevard W [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in K [REDACTED], Z [REDACTED]
[REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Maaß und Wilden in der Sitzung am 9. Juli 1965 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichts Köln vom 23. Dezember 1964 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die Klägerin macht Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Freiheit, an Körper und Gesundheit und Schadens am Leben nach ihrem verstorbenen ersten Ehemann geltend. Nach dem Tode ihres ersten Ehemannes am 22. August 1943 ging die Klägerin am 22. Juni 1946 in Warschau eine neue Ehe mit dem damaligen Kanzler der Gesandtschaft des Königreiches Belgien, Louis A. ein. Durch diese Eheschließung verlor die Klägerin ihre polnische Staatsangehörigkeit und erwarb die belgische ihres zweiten Ehemannes. Im Jahre 1947 begab sich die Klägerin mit ihrem Ehemann und ihren beiden Kindern aus erster Ehe nach Belgien, wo sie heute noch lebt.

Die von ihr geltend gemachten Entschädigungsansprüche



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

blieben bei der Entschädigungsbehörde und den Gerichten erster und zweiter Instanz erfolglos. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, da die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür seiner Ansicht nach nicht gegeben sind. Die gegen die Nichtzulassung der Revision gerichtete sofortige Beschwerde der Klägerin ist nach § 220 Abs. 1 BEG zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da die Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BEG, die allein die sofortige Beschwerde zulässig machen würden, in der Tat nicht vorliegen.

Der Entschädigungsberechtigung der Klägerin steht bereits entgegen, daß sie nicht ihr Heimatland Polen verlassen hat, sondern nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen als Belgierin in das Land ihrer Staatsangehörigkeit übersiedelt ist. Abgesehen von dieser grundsätzlichen Erwägung steht der Anspruchsberechtigung der Klägerin nach § 160 ff BEG aber auch entgegen, daß die Voraussetzungen der Genfer Konvention vom 28.7.1951 zu Art. 1 A Nr. 2 nicht vorliegen. Der Rückkehr der Klägerin nach Polen steht nicht die begründete Furcht entgegen, daß sie in diesem Falle wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt sehen würde. Die Bescheinigung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für das Flüchtlingswesen in Brüssel vom 17. März 1958 reicht nicht aus. Aus der Bescheinigung geht nicht hervor, aus welchen Gründen der Konvention die Klägerin als Flüchtling anzusehen sei. Das Berufungsgericht nimmt daher mit Recht an, daß der Hohe Kommissar offenbar von dem Flüchtlingsbegriff des Statuts des Hohen

Kommissars der Vereinten Nationen für das Flüchtlingswesen ausgegangen sei. Dieser Flüchtlingsbegriff deckt sich, worauf bereits Boëcker-Huber-Küster in der Anmerkung 5 zu § 71 BErgG mit Recht hingewiesen haben, nicht mit dem der Genfer Konvention. Denn nach der Satzung reicht es aus, wenn die in Frage stehende Person wegen der Furcht vor Verfolgung oder aus anderen Gründen als persönlichem Belieben nicht in ihre Heimat zurückkehren will, während diese Erweiterung der beachtlichen der Rückkehr entgegenstehenden Gründe in der Konvention fehlt.

Diese Erwägung ist auch maßgebend dafür, daß der Senat die Bedenken des Wiedergutmachungsausschusses zu seiner Rechtsprechung (schriftlicher Bericht des Ausschusses zu Nr. 75 (§ 160), S. 15 der Drucksache IV 4/3423) nicht als berechtigt ansehen kann. Nach der Genfer Konvention, die für die Gerichte als gesetzliche Grundlage allein maßgebend ist, reicht die Furcht vor Maßnahmen, denen die Gesamtheit der anderen Bürger des betreffenden Staates unterliegt, nicht aus. Vielmehr müssen gerade die in der Genfer Konvention genannten besonderen, den Verfolgten als Einzelperson oder als Angehörigen einer Gruppe treffenden Befürchtungen vorliegen und wohl begründet sein. Daß es nicht genügt, wenn die Verfolgungsmaßnahmen Einzelaktionen der Bevölkerung darstellen, sondern daß die Verfolgungsmaßnahmen entweder von den staatlichen Organen unmittelbar oder jedenfalls insofern ausgehen müssen, als der Staat den Anspruchsteller vor solchen Verfolgungsmaßnahmen nicht schützen kann oder will, hat der Senat in ständiger Rechtsprechung mit eingehender Begründung bereits wiederholt dargelegt. Auf diese Begründung wird Bezug genommen; sie entspricht allein dem Sinn der Genfer

Konvention und muß daher auch gegenüber der Kritik des Wiedergutmachungsausschusses aufrecht erhalten werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf den § 97 Abs. 1 ZPO und § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Wilden